

## I. Allgemeines

1. Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover (nachstehend NBB genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an
  - a) kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus sowie Angehörige freier Berufe,
  - b) Personen, die sich mit Hilfe des Kredites als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Niedersachsen beteiligen wollen,
  - c) mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
  - d) Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind, in Niedersachsen, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die NBB übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasinggesellschaften mit den unter vorstehend a) bis d) genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut dieser Richtlinie die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredit“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

2. Die Bürgschaften werden für Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen oder Leasing-Verträge übernommen, die der Existenz- und Betriebsgründung, der Beteiligung an einem Unternehmen bzw. einer Praxis des betreffenden Wirtschaftszweiges, der Sicherung oder der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen, sofern es sich um wirtschaftlich sinnvolle und vertretbare Vorhaben handelt.
3. Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der NBB im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden. Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Niedersachsen Auftraggeber sind, werden nicht verbürgt.
4. Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, werden Bürgschaften nicht übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von unverbürgten Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Investitionsvorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. (Als Tag der Antragstellung gilt der Tag des Antragseingangs bei der NBB).
5. Sanierungskredite und Kredite an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission werden nicht verbürgt.
6. Die Bürgschaften erstrecken sich auf höchstens 80 % der zu verbürgenden Kredite (Höchstbetragsbürgschaften). Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 % des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, die dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasinggutes (negatives Interesse des Leasing-Gebers) entsprechen. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Kreditnehmer im Sinne des § 19 Absatz 2 KWG darf € 1.250.000,00 nicht überschreiten.
7. Für Vorhaben im Bereich des Energie-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung (Höchstbetrag der Ausfallbürgschaft) unter den folgenden Bedingungen auf € 2.000.000,00 erhöht werden:
  - Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
  - Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 %.
  - Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Einziehung der vereinbarten Einsparungen zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
  - Die Angaben zur Einsparung werden von regionalen Energieagenturen oder (vom BFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung bestätigt.
8. Sofern die NBB bereits für das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe Garantien übernommen hat oder diese gleichzeitig beantragt werden, beschränkt sich die Gesamtsumme von Bürgschaften und Beteiligungsgarantien auf maximal € 2.125.000,00 bzw. € 2.875.000,00 bei Contracting-Vorhaben, welche die entsprechenden Voraussetzungen gemäß vorstehend Ziffer 7. erfüllen.
9. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaften darf 15 Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke 23 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftserklärung folgt, nicht überschreiten. Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

## II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei dem Kreditgeber zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an die NBB weiter. Der Kreditgeber wird den Antrag berichtigen, wenn Darstellungen des Kreditnehmers für ihn erkennbar unrichtig sind. Nach Antragseinreichung bekannt werdende wesentliche Veränderungen wird der Kreditgeber nachmelden.
2. Die NBB ist berechtigt, die Personen- und Sachdaten (Daten) zum Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung, der Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung, der statistischen Auswertung und - einschließlich der Adressdaten - zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Scoring/Rating zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Soweit die NBB sich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistung, Scoring/Rating- Systeme), dürfen diese etwaigen Daten nur nach Weisung der NBB zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden. Die NBB ist berechtigt, bei Vertragseingang Bonitätsdaten bei Dritten (z. B. Creditreform AG oder Schufa) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Hausbank, DZ Bank, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu speichern und den am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen Daten im Rahmen der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln.
3. Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der NBB kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der NBB bedarf. Die NBB übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln und die Möglichkeit des Risikobeitriffs staatlicher Rückbürgen zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

## III. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

1. Das betriebliche Rechnungswesen des Antragstellers muss geordnet sein und kurzfristig eine Überprüfung der Vermögenslage, der Liquidität sowie der Kosten- und Ertragsrechnung ermöglichen.
2. Die zu verbürgenden Kredite sind – unabhängig von der Bürgschaft der NBB – bestmöglich zu besichern. Bei Krediten an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH oder KG sollen sich die beschränkt haftenden Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, selbstschuldnerisch verbürgen. Das gleiche gilt für Ehegatten der Kreditnehmer oder persönlich haftende Gesellschafter. Werden als Sicherheit Bürgschaften gegeben, so müssen diese unter Ausschluss des Rückgriffsrechts gegenüber der NBB übernommen werden.
3. Die Bürgschaftsübernahme kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Bürgschaftsentscheidung wird der Hausbank mitgeteilt. Sie erhält gegebenenfalls die Bürgschaftserklärung ausgehändigt. Entscheidungsgründe werden nicht bekannt gegeben.

## IV. Pflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer verpflichtet sich,

1. sein Betriebsvermögen und die als Sicherheit dienenden Objekte angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Kreditnehmer auf Verlangen nachzuweisen;
2. soweit grundbuchmäßige Sicherheiten gestellt werden, die Rückgewähransprüche aus vor- und gleichrangigen Grundschulden Dritter an den Kreditgeber abzutreten. Vor- und gleichrangige Grundschulden, die dem Kreditgeber für andere Kredite zur Verfügung stehen, haften anschlussweise für den verbürgten Kredit;
3. im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der Sicherheiten Ersatzsicherheiten auf Verlangen des Kreditgebers oder der NBB zu stellen;
4. dem Kreditgeber den gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erstellten Jahresabschluss unverzüglich einzureichen, sowie auf Aufforderung jederzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen;
5. den Kreditgeber über besondere Vorkommnisse zu unterrichten und bei beabsichtigter Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, Verkauf des Unternehmens oder Verlagerung des Unternehmenssitzes oder der Betriebsstätte, die vorherige Zustimmung der NBB über den Kreditgeber einzuholen;

6. im Hinblick darauf, dass die NBB zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen in Anspruch nimmt, jederzeit eine Prüfung durch die NBB oder deren Beauftragten, den Bund oder seine Beauftragten und den Bundesrechnungshof sowie durch das Land Niedersachsen oder seine Beauftragten und den Landesrechnungshof zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen verpflichtet sich der Kreditnehmer, dem Bund oder seinen Beauftragten sowie dem Land Niedersachsen oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen. Bei Inanspruchnahme der Rückbürgen durch die NBB sind diese berechtigt, mit Steuererstattungsansprüchen aufzurechnen;
7. den Kreditgeber von seiner Schweigepflicht gegenüber den in Ziffer 6) genannten Stellen zu entbinden;
8. mit dem Kreditgeber zu vereinbaren, dass Erlöse aus nach Fälligkeit des Kredites hereingenommenen Sicherheiten und andere nach Fälligkeit des Kredites eingehende Zahlungen anteilig auf die verbürgte Kreditforderung und andere Forderungen des Kreditgebers verrechnet werden.

## V. Kosten

1. Mit Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut erhebt die NBB ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Konditionen, die der Homepage der NBB zu entnehmen sind. Das Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von der Wirksamkeit der Bürgschaft, das heißt unabhängig etwaig noch zu erfüllender Bedingungen (§ 158 BGB) nach Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut fällig. Werden nach der Entscheidung über einen Bürgschaftsantrag Änderungen beantragt, kann ein neues Bearbeitungsentgelt verlangt werden. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt maximal 1 % auf den valutierenden Kreditbetrag.
2. Die NBB berechnet für bewilligte Bürgschaften eine Provision gemäß der jeweils gültigen „Produkt- und Konditionsübersicht für Bürgschaften“, die im Internet unter [www.nbb-hannover.de](http://www.nbb-hannover.de) abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der NBB eingesehen werden kann. Die NBB kann den Provisionssatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festlegen. Der erste Provisionsanspruch für das laufende Jahr wird mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut fällig. Die folgenden Provisionen sind im Januar eines jeden Jahres fällig. Die Provisionen errechnen sich nach dem Stand des verbürgten Kredites am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Rahmenkrediten bemisst sich die Provision nach der jeweils zugesagten Kreditlinie. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der bereits eingezogenen Bürgschaftsprovisionen.
3. Die Bearbeitungsentgelte und die Provisionen sind vom Antragsteller zu entrichten. Das Kreditinstitut haftet für die Zahlung der Bürgschaftsentsgelte. Diese Haftung erlischt vorzeitig durch Kündigung der verbürgten Kredite.
4. Zu den Kosten gemäß den Ziffern 1) und 2) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
5. Der Kreditgeber hat alle Kosten zu tragen, die sich im Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß IV Ziffer 6) ergeben. Er ist berechtigt, diese Kosten dem Kreditnehmer aufzuerlegen.

## VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Beantragung sowie der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.